

GERMAN MOTION PICTURE FUND

Ein Überblick

Im Dezember 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) ein neues Förderprogramm für Film und Serienformate unter dem Namen "German Motion Picture Fund" auf den Weg gebracht. Damit werden erstmals auch innovative Serienformate und digitales Filmemachen auf Bundesebene gefördert.

I. WORAUF zielt das neue Förderprogramm ab?

- Förderung von hoch budgetierten international koproduzierten Kinofilmen sowie Serien mit deutscher Beteiligung sowie dem Fokus, die digitale Filmproduktion in Deutschland anzukurbeln
- Know-how und Technologietransfer
- Umsetzung internationaler Produktionsstandards und
- Nutzung und Entwicklung von kreativen und innovativen Technologien einschließlich des digitalen Filmemachens in Deutschland.

II. WAS wird zur Verfügung gestellt?

- € 10 Mio. p.a., verwaltet durch die FFA, welche nach dem Prioritätsprinzip verteilt werden
- Automatische (!) Förderung - keine Gremienentscheidung
- Nicht rückzahlbarer Zuschuss

III. WIEVIEL kann beantragt werden?

- **Kinofilm:** 10 % der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten; die Zuwendung kann bis zu 20 % betragen, wenn mindestens 1 Million Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland ausgegeben werden. Maximaler Förderbeitrag pro Film: 2,5 Millionen Euro.
- **Serie:** 20 % der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten; Maximaler Förderbeitrag pro Serie: 2,5 Millionen Euro, kann auf bis zu 4 Millionen Euro erhöht werden, wenn die deutschen Herstellungskosten bis zu 20 Millionen Euro betragen und mindestens 1 Million Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland ausgegeben wird.
- Zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten = Herstellungskosten, die auf von Unternehmen bzw. deren Angestellten und freien Mitarbeitern sowie von Selbständigen in Deutschland erbrachte filmnahe Lieferungen oder Leistungen entfallen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Entwicklungskosten, Location Scout und Kosten für Stoffrechte und Rechte an anderen vorbestehenden Werken (inkl. Musik)
- Rechtsberatungs- und Finanzierungskosten sowie Versicherungen (inkl. Completion Bond)
- Reise- und Transportkosten für Schauspieler
- Handlungskosten
- Schauspielergagen, soweit sie 15 Prozent der deutschen Herstellungskosten übersteigen
- Überschreitungsreserve, soweit sie nicht bei der Schlusskostenabrechnung zugunsten zuwendungsfähiger Lieferungen und Leistungen aufgelöst werden kann
- Rück- und Beistellungen
- Kosten für Dreharbeiten im Ausland
- Ausländischer Cast & Crew: Honorare gelten als deutsche Herstellungskosten, wenn sie für Leistungen gezahlt werden, welche in Deutschland erbracht werden

IV. WER kann die Förderung beantragen?

- Antragsberechtigter muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz bzw. eine Niederlassung in Deutschland haben
- Antragsberechtigter muss Produzent oder Koproduzent des Films/der Serie sein (Definition: Verantwortung für und aktive Involvierung in die Produktion des Films/der Serie bis zur Lieferung). Eine rein finanzielle Beteiligung ist nicht ausreichend.
- Antragsberechtigter muss in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm (Referenzfilm) hergestellt haben, welcher in deutschen Kinos ausgewertet wurde. Dies gilt auch im Falle einer Serie mit der Maßgabe, dass der Antragsteller einen Referenzfilm oder eine programmfüllende Serie, welche von einem Rundfunkveranstalter oder einer Video-on-Demand-Plattform abgenommen wurde, hergestellt haben muss.

V. WIE qualifiziert man sich als Förderungsempfänger?

- Das Projekt muss im "Eigenschaftstest für Filme und Serien" die folgende Punktzahl erreichen: 40 von 96 Punkten (Animation 28/68) in drei Kategorien „Kreativer Inhalt“, „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ und „Herstellung“, z.B. Dreh, VFX, SFX, Musik, Tonbearbeitung, Bildbearbeitung
- Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen: Europäischer Eigenschaftstest ersetzt den deutschen "kulturellen Eigenschaftstest"
- Deutsche Sprachfassung (synchronisiert oder Untertitelt)

- **Besondere Voraussetzungen für Filmproduktionen:**
 - Mindestlänge: 79 Minuten (59 Minuten für Kinderfilme);
 - Internationale Koproduktion: Der finanzielle Beitrag des Antragstellers muss mindestens 20 % der Herstellungskosten betragen; im gleichen Verhältnis ist ein kreativer/technischer Beitrag erforderlich (keine rein finanzielle Koproduktion);
 - Für den Fall, dass die Herstellungskosten 35 Millionen Euro übersteigen, reicht ein finanzieller Beitrag des Antragstellers in Höhe von mindestens 7 Millionen Euro aus;
 - Herstellungskosten: mindestens 25 Millionen Euro;
 - Deutsche Herstellungskosten: mindestens 40 % der gesamten Herstellungskosten des Films. Dies gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 13 Millionen Euro betragen;
 - Kein Ursprungszeugnis als deutscher Film erforderlich;
 - Die tatsächliche Kinoauswertung in Deutschland muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Films nachgewiesen werden.

- **Besondere Voraussetzungen für Serien:**
 - Serie (unabhängig davon, ob für lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt) = fortlaufende, fiktionale Handlung, welche in einer von vornherein festgelegten Anzahl von mindestens sechs fortlaufenden Episoden umgesetzt wird (Staffel). Es können ganze Staffeln oder einzelne Episoden gefördert werden.
 - Mindestlänge: 40 Minuten pro Episode;
 - Maximale Beteiligung deutscher Rundfunkveranstalter: 60% der Finanzierung (70 % der Finanzierung, falls die Serie nicht in deutscher Sprache gedreht wird);
 - Herstellungskosten: mindestens 1,2 Millionen Euro pro Episode;
 - Deutsche Herstellungskosten: mindestens 40 % der gesamten Herstellungskosten der Serie. Dies gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 10 Millionen Euro betragen;
 - Die Serie muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Serie ausgewertet werden.

VI. WIE erfolgt die Antragstellung?

- Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Drehbeginn an die FFA zu richten.
- Die Herstellungskosten des Projekts müssen zu 75 % finanziert sein.
- Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt automatisch (!) mit Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen.

- **Auszahlung:**
 - Die FFA zahlt die Zuwendung direkt an den Antragsteller
 - Alt. 1: Auszahlung der Zuwendung infolge Fertigstellung des Projekts, Schlusskostenprüfung und Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen.

- Alt. 2: Auszahlung der Zuwendung in drei Raten wie folgt: 40 % der Zuwendung bei Drehbeginn und geschlossener Finanzierung, 40 % bei Fertigstellung des Rohschnitts und 20% der Zuwendung nach Prüfung des Schlusskostenstandes. Bei Zuwendungen von über zwei Millionen Euro muss eine Fertigstellungsversicherung oder Bürgschaft vorgelegt werden.

Harro von Have

Dr. Andreas Pense

Kai May

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

www.unverzagtvonhave.com